



Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 21. März 2025

Nummer 12

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	93	71	Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG und Aufforderung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG über die beabsichtigte 4. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Waltrop	95
67	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	93	72	Bekanntmachung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland	96
68	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	93	73	Wald und Holz NRW; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	96
69	Termin der Gewässerschau an der Lippe 2025 Haltern bis Dorsten	94	74	Öffentliche Zustellung gem. § 10 LZG NRW	96
C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	94	75	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	97
70	Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG und Aufforderung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG über die beabsichtigte 3. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Bottrop	94	76	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	97

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 67 **Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Für Herrn
Manfred Stefan Heinrichs
letzte hier bekannte Anschrift:
Donatusstr. 28, 52078 Aachen

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 27.01.2025, Az.: 27.2.19-40S0240040-2 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:
Bezirksregierung Münster Dezernat 27 Albrecht-Thaer-Str. 9 - Raum N 3081 - 48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 12.03.2025

Bezirksregierung Münster
Dezernat 27
Im Auftrag
gez. Pennekamp
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 93

- 68 **Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster
53.0090/23/11852680/0153.U

Münster, den 26.02.2025
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma ArcelorMittal Bremen GmbH, Carl-Benz-Straße 30, 28237 Bremen hat mit Datum vom 24.04.2023 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Kokerei auf dem Grundstück Prosperstraße 350 in 46238 Bottrop (Gemarkung Bottrop, Flur 105/107/108, Flurstück 56;57/5/6;12;18;19) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist der Betrieb eines Pumpenvorlagebehälters in der Benzolanlage.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten

Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Bierkamp

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 93-94

69 Termin der Gewässerschau an der Lippe 2025 Haltern bis Dorsten

Bezirksregierung Münster

Dezernat 54

Wasserwirtschaft

Wochentag	Datum	Zeit	Gewässer / Schaubereich	Treffpunkt der Schaukommission
Donnerstag	10.04.2025	10:00	Lippe - Haltern, Marl, Dorsten Die Gewässerschau wird mittels Motorboot erfolgen, die Teilnehmerzahl ist daher limitiert.	Haus Vogelsang, Vogelsangweg 21, 45711 Datteln-Ahsen

Gem. § 95 Abs. 2 LWG werden die Termine der Gewässerschauen öffentlich bekannt gemacht und den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, den Fischereiberechtigten und der unten

Naturschutzbehörde Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Münster, den 10. März 2025

Im Auftrag

gez. Nikolic

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 94

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

70 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG und Aufforderung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG über die beabsichtigte 3. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Bottrop

Der Regionaldirektor des
Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

Essen, den 07.03.2025

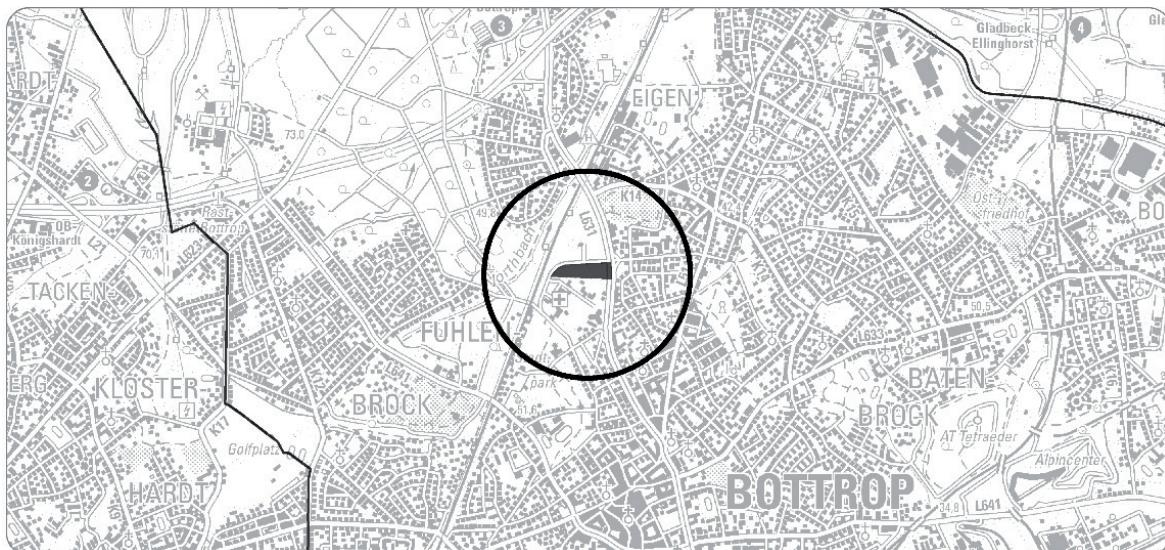
Änderung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB) mit den überlagernden Zweckbestimmungen Regionaler Grünzug (RG) und teilweise Bereich zum Schutz der Natur (BSN) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)

Der Regionalplan Ruhr soll geändert werden. Beabsichtigt ist die Änderung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB) mit den überlagernden Zweckbestimmungen

Regionaler Grünzug (RG) und teilweise Bereich zum Schutz der Natur (BSN) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Bottrop.

Anlass der Regionalplanänderung ist das Ziel der Stadt Bottrop, einen Neubau der Feuer- und Rettungswache an der Josef-Albers-Straße zu realisieren.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Feuer- und Rettungswache zu schaffen, soll der im Regionalplan Ruhr festgelegte AFAB mit den überlagernden Zweckbestimmungen RG und teilweise BSN in ASB geändert werden. ASB sind gemäß der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) Vorranggebiete und als Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen definiert.



Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Aufstellungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst wird die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr (RVR) den formalen Beschluss zur Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss i.S.d. § 19 Abs. 1 LPIG NRW) fassen. Danach werden die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren, die für die oben genannte Regionalplanänderung bedeutsam sein können (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Informationen können per E-Mail unter dem Betreff „3. Änderung RP Ruhr Bottrop“ an **regional-planung@rvr.ruhr** übermittelt werden. Rückfragen können an Frau Schabłowski gerichtet werden (Tel. 0201/2069-6356, E-Mail: schabłowski@rvr.ruhr).

Essen, den 07.03.2025

Im Auftrag
gez. Gerber

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 94-95

71 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG und Aufforderung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG über die beabsichtigte 4. Änderung des Regionalplans Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Waltrop

Der Regionaldirektor des
Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

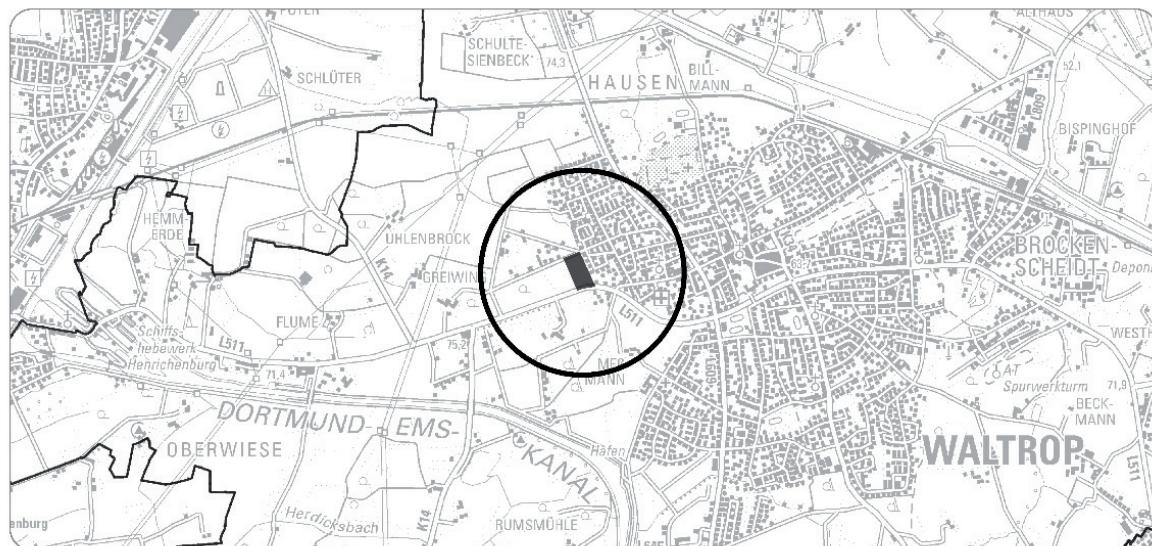
Essen, den 11.03.2025

Änderung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)

Der Regionalplan Ruhr soll geändert werden. Beabsichtigt ist die Änderung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Waltrop.

Anlass der Regionalplanänderung ist das Ziel der Stadt Waltrop, einen Neubau der Feuer- und Rettungswache an der Recklinghäuser Straße zu realisieren.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Feuer- und Rettungswache zu schaffen, soll der im Regionalplan Ruhr festgelegte AFAB in ASB geändert werden. ASB sind gemäß der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) Vorranggebiete und als Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen definiert.



Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Aufstellungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst wird die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr (RVR) den formalen Beschluss zur Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss i.S.d. § 19 Abs. 1 LPIG NRW) fassen. Danach werden die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleite-

ten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren, die für die oben genannte Regionalplanänderung bedeutsam sein können (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Informationen können per E-Mail unter dem Betreff „4. Änderung RP Ruhr Waltrop“ an **regional-planung@rvr.ruhr** übermittelt werden. Rückfragen können an Herrn Husch gerichtet werden (Tel. 0201/2069-604, E-Mail: husch@rvr.ruhr).

Essen, den 11.03.2025

Im Auftrag
gez. Gerber

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 95

72 Bekanntmachung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland

Die 22. Sitzung der Verbandsversammlung der sechsten Wahlperiode des Zweckverbandes Mobilität Münsterland findet statt am Montag, den 24.03.2025, 15:30 Uhr, im Jugendgästehaus Aasee, Bismarckallee 31, 48151 Münster.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Vorlagen des ZVM

- 1.1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 22.01.2025
- 1.2 Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2024
- 1.3 1. Nachtragshaushalt ZVM 2025
- 1.4 Entsendungen in den Aufsichtsrat der eurobahn
- 1.5 Beteiligung an der Koordinierungsstelle für die Zusammenarbeit zwischen den Mobilitätsabteilungen der MONT-Städte zum Thema SUMP (Projekt EU-REGIO)

2. Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers

- 2.1 Umbesetzung in der ZVM-Verbandsversammlung
- 2.2 Sachstand Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2025
- 2.3 Sachstand Masterplan Mobilität Münsterland
- 2.4 Sachstand Ausschreibung Bewegungsdatenanalyse (Mobilfunkdatenanalyse)
- 2.5 Sachstand Projekt Mobilität in Deutschland (MiD)

3. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

(liegen nicht vor)

4. Vorlagen des NWL

(liegen nicht vor)

5. Mitteilungen des NWL

- 5.1 Förderung von Bussen mit alternativen Antrieben für das Jahr 2025
- 5.2 Weiterentwicklung der Strukturen des NWL – Strukturreform NRW
- 5.3 Jahresfahrplan 2026
- 5.4 Sachstand und Ausblick der Baustellenplanungen mit Auswirkungen auf das NWL-Gebiet
- 5.5 Sachstand Nahverkehrsplan NWL
- 5.6 Tagesordnung der NWL-Verbandsversammlung am 31.03.2025

6. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung zu NWL-Themen

(liegen nicht vor)

nicht öffentlicher Teil:

7. Vorlagen des ZVM

- 7.1 Sachstand Mittelverwendung der pauschalen Förderung an die Kreise/Stadt Münster
2022-2023
- 7.2 Nutzung des Teilraumkontos zur ergänzenden Stützung des ÖPNV
- 7.3 Personalplanung ZVM

8. Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers

(liegen nicht vor)

9. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

(liegen nicht vor)

10. Vorlagen des NWL

- 10.1 Vertragsangelegenheiten Niederrhein-Münsterland-Netz, Emscher-Münsterland-Netz und Netz nördliches Westfalen
- 10.2 Kooperationsvereinbarungen zur Vergabe RRX-B-Flotte
- 10.3 Verwaltungsvereinbarungen und Verkehrsverträge eurobahn als interner Betreiber
- 10.4 Vertragliche Ausgestaltung der interimswisen Übernahme der eurobahn durch den NWL

11. Mitteilungen des NWL

(liegen nicht vor)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 96

**73 Wald und Holz NRW;
hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis eines Angehörigen des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Regionalforstamt Münsterland –, mit der Dienstausweisnummer 150922023 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag

gez. Natalia Heidinger

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 96

74 Öffentliche Zustellung gem. § 10 LZG NRW

Für

Herrn Mihail Simion

Letzte bekannte Anschrift:

c/o Caritas Wohnungslosenhilfe, Husemannstr. 52, 45879 Gelsenkirchen

kann eine Verwaltungsverfügung des

Polizeipräsidiums Gelsenkirchen vom 17.02.2025 - ZA 13 - 22.57.02.60 - 578/24 - nicht zugestellt werden, da

- der Aufenthaltsort des Zustellungsadressaten unbekannt ist und

- eine Zustellung an die angeblich ladungsfähige Anschrift nicht möglich ist und Zustellungen unerledigt zurückgesandt werden mit dem Hinweis, dass der Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln sei.

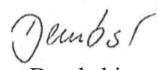
Er wird hiermit aufgefordert, die Verfügung an folgender Adresse unverzüglich abzuholen: Polizeipräsidium Gelsenkirchen, ZA 13, Rathausplatz 4, 45894 Gelsenkirchen.

Die Abholung ist ausschließlich während der Bürozeiten Mo - Fr, 8-14 Uhr, möglich. Vor der Abholung der Verfügung ist zwingend per Email Kontakt aufzunehmen unter ZA13.gelsenkirchen@polizei.nrw.de.

Hinweis: Gem. § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gelten Schriftstücke als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung der Schriftstücke durch öffentliche Bekanntmachung Fristen

in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gelsenkirchen, den 12.03.2025


- Dembski -

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 96-97

75 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Herrn Vasile, Florian

geboren 14.05.1971 in Com. Calvini Jud. Buzau, Rumänien
letzte hier bekannte Meldeanschrift:

Lange Straße 105, 44579 Castrop-Rauxel

kann ein Schriftstück des Landrats Warendorf als Kreispolizeibehörde Warendorf vom **12.03.2025** mit dem Aktenzeichen **250312-0916-0B1375** nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist. Das Schriftstück enthält eine Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventivpolizeilichen Gründen unter Androhung von Zwangsgeld gem. § 81 b (1) 2. Alt. Strafprozessordnung (StPO).

Das Versäumen der Abholung kann Rechtsnachteile haben. Herr Vasile wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei

Kreispolizeibehörde Warendorf

- Infocenter -

Waldenburger Str. 2-4
48231 Warendorf

Das Infocenter befindet sich im Raum 2. Die Abholung muss zu den Bürozeiten erfolgen: Montag - Donnerstag von 08:00 h-12:00 h und 12:30 h-16:00 h, Freitag von 08:00 h - 12:00 h. Tel.-Nr.: 02581-6000

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Warendorf, den 12.03.2025

Im Auftrag


Boge, RBe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 97

76 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Herrn Boban Radev

zuletzt wohnhaft Salzbergener Str. 62, 48431 Rheine,

kann ein Schriftstück der Kreispolizeibehörde Steinfurt vom 12.03.2025 – Aktenzeichen ZA 1.2-22.57.02.60-05/2025 – nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich bei der Kreispolizeibehörde Steinfurt abzuholen.

Anschrift:

Kreispolizeibehörde Steinfurt
Direktion Zentrale Aufgaben
Frau Konermann
Liedekerker Str. 70
48565 Steinfurt

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 12.03.2025

Im Auftrag
gez. Jennifer Konermann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 97

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster